TEIL A – PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000

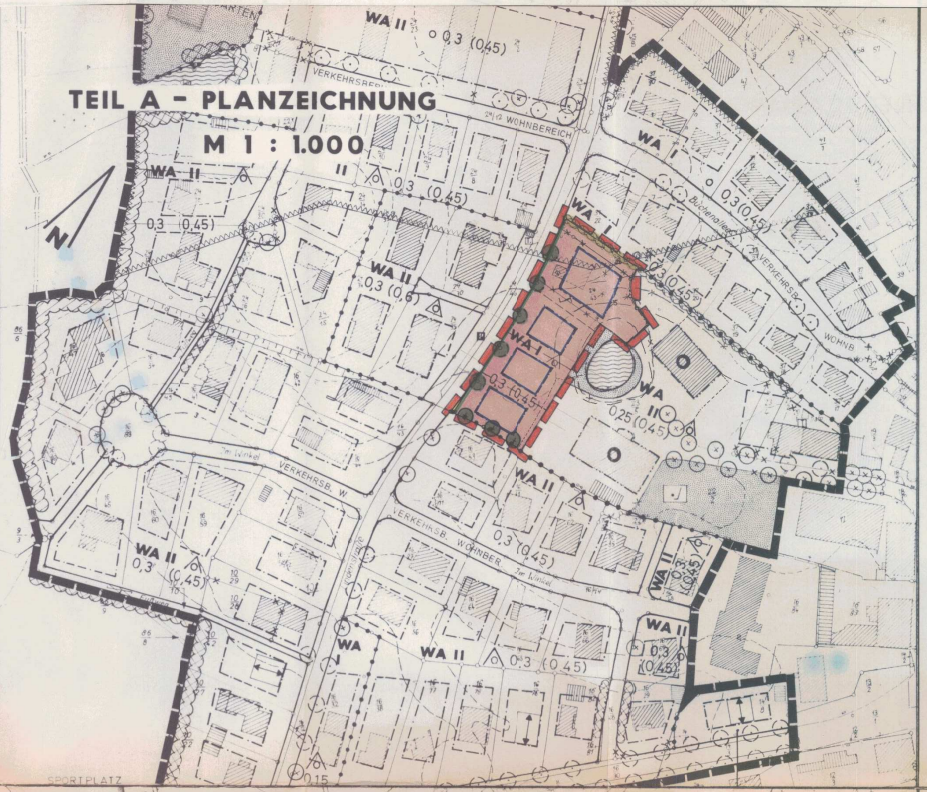

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5.000

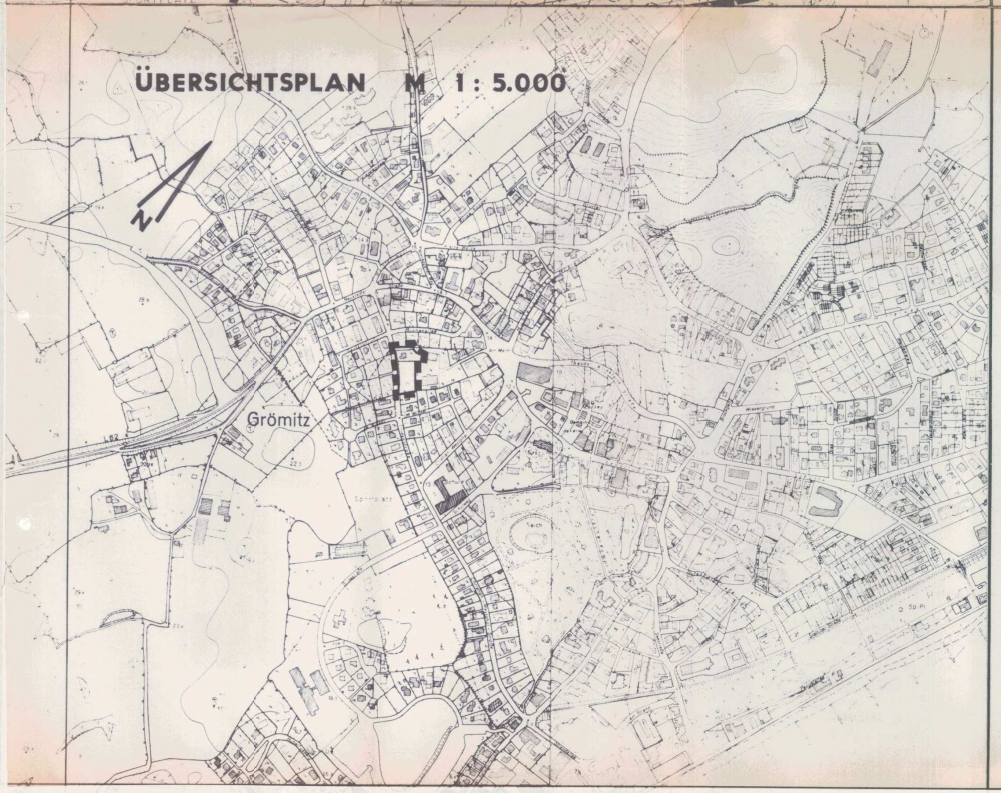

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 44, 1. ÄNDERUNG — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

(0,45) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

o — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON KNICKS — ERHALTUNG VON BÄUMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BES. ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN — § 9 ABS. 1 Nr. 24 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

2375 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN

TEIL B – TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert auch für diese 1. Änderung.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.1988 ~~und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein~~ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44,1Änderung für das ~~Gebiet~~ Teilstück „Lindenhof an der Lindenstraße

Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Anschlag an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum~~ Abdruck ~~vom~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 11.06.1988 erfolgt.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.06.1988 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Die Gemeindevertretung hat am 26.05.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1988 bis zum 22.08.1988 während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.07.1988 in den LN-Ostholsteiner Teil Nord ~~bei Bekanntgabe durch Anschlag an den Tafeln vom bis zum durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Der katastermäßige Bestand am 16. Jan. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg/Holst., den 19. Jan. 1989 – Das Katasteramt – Ob.-Reg.-Verm.-Rat

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.12.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.12.1988 gebilligt.

GRÖMITZ, den 31. Januar 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 31.01.1989 dem Landrat des Kreises Ostholstein/~~Innenminister~~ angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 20.07.1989, Az.: 61.1-16/B44 (1)-528- erklärt, daß

- ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~ ~~oder~~:
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. ~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

GRÖMITZ, den 24. JULI 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GRÖMITZ, den 24. JULI 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.08.1989 ~~vom bis zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung vor Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.08.1989 in Kraft getreten.

GRÖMITZ, den 02. August 1989 – Der Bürgermeister – (Genike)

2. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44, 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS TEILGRUNDSTÜCK „LINDENHOF" AN DER LINDENSTR.

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 11.11.1989 Az.: 61.1-16/B44 (1)-528-Hi./Ho

Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisplanungsamt – ~~Im Auftrage~~

gez. Steffens

Beglaubigt

Kreisbauinspektion